



Ergänzungen HBA zu SIA 118

Ergänzungen und Präzisierungen zu sowie Abweichungen von den «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten» Norm SIA 118, Ausgabe 1977 / 1991

1 Der Werkvertrag im allgemeinen

1.2 Abschluss des Werkvertrages

- Art. 3¹: (teilweise Abweichung) Der Abschluss des Werkvertrages bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt auch für Vertragsänderungen, -zusätze und -erweiterungen.
- Art. 4³: (Präzisierung) Für das Submissionsverfahren gilt das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Beitrittsgesetz) vom 22. September 1996 sowie die Submissionsverordnung vom 18. Juni 1997.
- Art. 7²: (teilweise Abweichung) Bestandteile der Ausschreibung:
1. Die Rechtsvorschriften zwingender Natur
 2. Text der vorgesehenen Vertragsurkunde
 3. Ziffer 2 aus Norm SIA 118 unverändert
 4. Ziffer 3 aus Norm SIA 118 unverändert
 5. a) Pläne
b) Allgemeine Ausführungsvorschriften
Bei allfälligen Widersprüchen gelten die Dokumente mit dem höheren Detaillierungsgrad vorrangig.
 6. Nicht durch das Bauobjekt bedingte allgemeine Bestimmungen, die für das Angebot und den abzuschliessenden Vertrag gelten:
 - a) Ergänzungen zu den «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten» Norm SIA 118, Ausgabe 1997 (vorliegend).
 - b) Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten», Ausgabe 1977/ 1991
 - c) Ziffer 5 lit. b aus Norm SIA 118 unverändert
 - d) Ziffer 5 lit. c aus Norm SIA 118 unverändert
 - e) Die Bestimmungen des OR über den Werkvertrag, soweit diese nicht im Sinne von Ziffer 1 vorrangig gelten.
- Art. 9²: (Ergänzung) Verschliessbare Räume: Sie sind gegebenenfalls ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen bezeichnet (s. Art. 13 Norm SIA 118).
- Art. 15: (Ergänzung)
5. Allfällige Teilangebote sind auf dem Umschlag als solche zu bezeichnen. Sieht ein Leistungsverzeichnis die Bildung von Losen vor und soll das Angebot nur für die Übertragung der gesamten Arbeit oder Lieferung gelten, so ist dies im Angebot deutlich zu vermerken.
 6. Eingabe: Das Angebot muss schriftlich, direkt oder per Post, erfolgen und vollständig, innerhalb der in der Ausschreibung festgelegten Frist, bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eintreffen. Es ist zu datieren und zu unterzeichnen. Der Gegenstand des Wettbewerbs ist auf dem Umschlag zu vermerken.
 7. Mit dem Angebot ist eine vollständige Aufstellung aller zur Ausführung durch Subunternehmer vorgesehenen Arbeiten einzureichen (Umschreibung der Arbeiten und zugehörige Teilkosten); die vorgesehenen Subunternehmer sind zu nennen. Subunternehmer, die im Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht bestimmt sind, sind vor deren Einsatz unaufgefordert und rechtzeitig durch den Bauherrn genehmigen zu lassen. Auf Verlangen der ausschreibenden Stelle sind auch Lieferanten bekanntzugeben. Ein allfälliger Unternahmerzuschlag ist zu spezifizieren.

- Art. 17: (Präzisierung) Die Angebote bleiben zwei Monate verbindlich, vom Eingabetermin an gerechnet, sofern in den Submissionsunterlagen keine andere Frist angesetzt ist.
- Art. 19³: (Abweichung) S. Ergänzung zu Art. 3 Abs. 1 hievor. Der Unternehmer kann sich auf einen Werkvertrag, der das Erfordernis der schriftlichen Form nicht erfüllt, nur berufen, wenn er dessen Zustandekommen glaubhaft belegen kann. Ein solcher Vertrag steht aber unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs für die Fortsetzungsarbeiten.
- Art. 21¹: (teilweise Abweichung) Die hievor als Ergänzung zu Art. 7² der Norm SIA 118 festgelegte Rangfolge gilt sinngemäss unverändert.

1 4 Mehrzahl von Unternehmern

- Art. 29⁴ (Ergänzung) Der Unternehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle an der Ausführung beteiligten Unternehmer die nachstehenden Grundsätze gemäss Art. 11 IVöB einhalten
- a) Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
 - e) Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen (insbesondere der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften, die an den Orten gelten, wo die Arbeiten ausgeführt werden);
 - f) Gleichbehandlung von Frau und Mann;
 - g) Vertraulichkeit von Informationen.

1 5 Vertretung der Vertragsparteien

- Art. 36³: (Präzisierung) Tagesrapporte sind zu erstellen und der Bauleitung zur Verfügung zu halten.
(alt 36⁴)

1 6 Streitigkeiten und Gerichtsstand

- Art. 37²: (Abweichung) Gerichtsstand ist Zürich. Es gilt Schweizer Recht.

2 Vergütung der Leistungen des Unternehmers

2 2 Regiearbeiten

- Art. 46¹: (Ergänzung)
Für die zur Verrechnung gelangenden Stundenansätze ist die Funktion der Mitarbeiter im Rahmen des betreffenden Regieauftrages massgebend, nicht aber ihre Stellung in der Firma.
- Art. 47¹: (Ergänzung) Prozentuale oder pauschalierte Abgeltungen oder erhöhte Stundenansätze für Materialverbrauch und besondere Arbeitsleistungen sind unzulässig; diese sind in jedem Fall gesondert auszuweisen und in Rechnung zu stellen.
- Art. 49²: (teilweise Abweichung)
Enthält der Werkvertrag keine Ansätze, so gelten die im Zeitpunkt der für den Werkvertrag (ursprüngliche Kostengrundlage) massgebenden Angebotsabgabe am Ort der Arbeitsausführung geltenden Regietarife der Berufsverbände. Sie bleiben während der ganzen Bauzeit unverändert. Fehlen auch solche Regietarife, so werden sie aufgrund möglichst vergleichbarer Regietarife anderer Verbände vereinbart, bezogen auf den Zeitpunkt der für den Werkvertrag massgebenden Angebotsabgabe.
- Art. 50¹: (teilweise Änderung) In den Regieansätzen für Arbeitsstunden und Material ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet.
- Art. 50²: (Präzisierung) Die Beistellung wird nur soweit vergütet, als es sich dabei um Mitarbeit, örtliche Aufsicht und örtliche Organisation handelt. Haben Poliere, Chefmonteur, Meister usw. dagegen Bauführungsaufgaben, Dispositionen, Rapportführungen und dergleichen zu erledigen, darf die aufgewendete Zeit dem Bauherrn nicht verrechnet werden; Leistungen dieser Art sind in den Regieansätzen eingerechnet.
- Art. 54: (Präzisierung) Enthält der Werkvertrag keine ausdrücklich anderslautende Bestimmung, so gelten die für Akkordarbeiten gewährten Rabatte und Skonti auch für Regiearbeiten.

2 3 Besondere Verhältnisse

- Art. 60²: (Präzisierung) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die Schlechtwetterentschädigungen im Angebot einzurechnen.

2 4 Kostengrundlage

- Art. 62¹: (teilweise Abweichung) Es ist ausdrücklich festzuhalten, ob die Mehrwertsteuer in den Preisen eingerechnet ist oder nicht, und welcher Prozentsatz dem Angebot zugrunde liegt.

2 6 Teuerungsabrechnung nach dem Verfahren mit Mengennachweis

- Art. 71 ²: (Präzisierung) Der Prozentsatz beträgt 15 % der Änderung der Lohnkostenansätze gemäss Art. 63 Abs. 1.
- Art. 75 ²: (Präzisierung) Die Berechnung beschränkt sich auf die im oder am Bau verbleibenden Hauptmaterialien. Der Prozentsatz, um den sich der errechnete Betrag alsdann für den Ausgleich der Preisänderung der nicht erfassten Materialien erhöht, beträgt 5 %.
- Art. 75 ⁴: (teilweise Abweichung) Ohne anderslautende Vereinbarung ist die verhältnismässige Abminderung durch den für Art. 75 Abs. 2 festgelegten Prozentsatz abgedeckt.
- Art. 76 ²: (Abweichung) Ein Anspruch auf einen Unkostenbeitrag wird wegbedungen.
- Art. 80 ¹: (teilweise Abweichung) Bei Transporten mit Fahrzeugen, die für den Verkehr auf öffentlichen Strassen zugelassen sind, werden die Preisänderungen nach dem Teuerungsindex für den Nationalstrassenbau ohne Unkostenzuschlag ermittelt.

3 Beststellungsänderung

3 3 Auswirkungen der Beststellungsänderung bei Leistungen zu Einheitspreisen

- Art. 86 ³: (Präzisierung) Sind im Leistungsverzeichnis besondere Positionen für Baustelleneinrichtungen vorgesehen und können diese auch bei einer Veränderung der Gesamtmenge zeitlich und materiell unverändert benützt werden, so entfällt jede Toleranzgrenze.

4 Bauausführung

4 1 Fristen

- Art. 92: (Präzisierung) Termin ist der Endpunkt einer solchen Frist im Sinne von Art. 158 Abs. 1 Norm SIA 118. Der Werkvertrag kann auch weitere Termine festlegen, z.B. für den Beginn der Arbeiten oder für bestimmte, definierte Zwischenstände.

4 4 Die Bauausführung im einzelnen

- Art. 116 ¹: (Ergänzung) Wo der Bauherr eine Baustellentafel errichtet, stellt er den Unternehmern in Verbindung damit kostenlos geeignete Vorrichtungen zum Anbringen einheitlich gestalteter Reklametafeln zur Verfügung. Die Unternehmer beschaffen sich ihre Reklametafeln auf eigene Kosten selbst, bringen sie an und entfernen sie auch wieder, wobei die Weisungen der Bauleitung zu beachten sind. Andere Reklametafeln dürfen nicht angebracht werden.
- Wo keine Baustellentafel errichtet wird, können die Unternehmer mit ausdrücklicher Erlaubnis der Bauleitung an den von dieser bezeichneten Stellen individuell gestaltete Reklametafeln anbringen.

5 Ausmass, Abschlagszahlungen, Sicherheitsleistungen und Schlussabrechnung

5 2 Abschlagszahlungen

- Art. 145 ²: (Präzisierung) Bei der Ermittlung des Leistungswertes sind auch die Mehrwertsteuer sowie die Preis- und Zahlungsvergünstigungen in die Berechnung einzubeziehen.

5 3 Sicherheitsleistung des Unternehmers bis zur Abnahme

- Art. 149 ³: (Präzisierung) Bei Voraus- und Teilzahlungen auf Materialvorräte und bei Beschäftigung von Subunternehmern sind zusätzliche Sicherheiten in Form von Solidarbürgschaften nach Weisung der Bauherrschaft zu leisten. Der Werkvertrag kann auch in andern Fällen die Leistung einer Solidarbürgschaft vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung vorsehen.

5 4 Schlussabrechnung

- Art. 153 ²: (Abweichung) Regie- und Teuerungsrechnungen sind in die Schlussabrechnung einzubeziehen.
- Art. 154 ²: (teilweise Abweichung) Ohne anderslautende Vereinbarung beträgt die Prüfungsfrist zwei Monate.

- Art.154³: (Abweichung) Die Nachprüfung durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich bleibt vorbehalten. Sie hat innert zwölf Monaten ab dem Datum der gemäss Art. 155 geleisteten Zahlung zu erfolgen. Während dieser Frist kann auch der Unternehmer eine Nachprüfung vornehmen. Allfällige Differenzen werden gegenseitig unverzüglich mitgeteilt und begründet. Sie sind möglichst rasch zu bereinigen.
- Ohne gegenteiligen Bericht einer der Parteien innert der genannten Frist gilt die Schlussabrechnung als gegenseitig anerkannt.
- Art.155¹: (teilweise Abweichung) Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage.
- Art.156: (Abweichung) Vergütungsansprüche aufgrund der vorstehenden Abweichung von Art.154 Abs. 3 bleiben vorbehalten.

6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel

6 1 Abnahme

- Art.157¹: (Präzisierung) Soll die Abnahme von Werkteilen vorgesehen werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.
- Art.158¹: (Präzisierung) Die Vollendung ist immer schriftlich anzuzeigen. (teilweise Abweichung) Die vertraglich vereinbarte Ingebrauchnahme zum Weiterbau (Bauprogramm) stellt keine Abnahme dar; im Hinblick auf die Abnahme ist zur Beweissicherung jedoch unter Mitwirkung des Unternehmers im Sinne von Art.111 zu verfahren.
- Art.158³: (Präzisierung) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
- Art.161³: (Präzisierung) Der Abschluss der Verbesserungen ist schriftlich anzuzeigen.

6 6 Sicherheitsleistung des Unternehmers nach der Abnahme

- Art.181³: (teilweise Abweichung) Die Bürgschaft ist ohne zeitliche Beschränkung zu leisten.

7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages und Zahlungsverzug des Bauherrn

7 2 Einzelne Fälle vorzeitiger Beendigung

- Art.189³: (Präzisierung) Der Bauherr versichert das Werk nach Massgabe des Gesetzes über die Gebäudeversicherung; gegebenenfalls teilt er in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich mit, welche Versicherungen er ausserdem abschliesst.

7 3 Zahlungsverzug des Bauherrn

- Art.190¹: (teilweise Abweichung) Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage. (Abweichung) Der Satz für Verzugszins beträgt 5 %.

8 Schlussbestimmungen (Ergänzungen)

8 1 Verpfändung und Abtretung von Forderungen

Guthaben dürfen an Dritte nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der Bauherrschaft abgetreten oder verpfändet werden. Der Abtretungs- oder Verpfändungsbetrag darf in der Regel insgesamt nicht mehr als 50 % der Forderung betragen.

8 2 EDV-Belege

Informatisierte Belege jeglicher Art dürfen hinsichtlich Inhalt und Darstellung konventionell hergestellten Belegen in keiner Weise nachstehen. Aussagekraft und Prüfbarkeit müssen vollumfänglich gewährleistet bleiben. Originale müssen als solche erkennbar, weitere Exemplare als solche gekennzeichnet sein.

8 3 Schriftverkehr

Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, ist sämtlicher Schriftverkehr einschliesslich Rechnungen und Zahlungsgesuche auf den Namen des Hochbauamtes zu adressieren und an die Bauleitung zu senden.